

Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Alginure

Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisch und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung Pflanzenschutzmittel (Fungizid)

Verwendungen, von denen Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Tilco-Alginure GmbH
Adresse Holländerkoppel 1a
D-23858 Reinfeld

+49 (0)4533/20800-0

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG

Adresse Stahlermatten 6

6146 Grossdietwil, Schweiz

Telefon +41 (0)62 917 5005 E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Zusätzliche Angaben Hinweise zur Einstufung:

Einstufung und Kennzeichnung in Bezug auf Ätz-/Reizwirkung auf die Haut basieren auf den Ergebnissen von toxikologischen Untersuchungen am Produkt (Gemisch). Einstufung und Kennzeichnung in Bezug auf schwere Augenschädigung/

Augenreizung basieren auf den Ergebnissen von toxikologischen

Untersuchungen am Produkt (Gemisch).

Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang

I, Teil 2 Gesundheits- und Umweltgefahren:

Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3,4 und 5.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Kein

Piktogramme Kein

Gefahrenbezeichnung Keine

Gefahrenhinweise Keine

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die

Gebrauchsanleitung einhalten.

Seite 1 von 8



Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen

lassen.

Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG)

1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt

enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System

identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

Tetrakaliumdiphosphat

Registrierungsnr. (REACH)

EINECS, ELINCS, NLP,

REACH-IT List-No.

230-785-7

CAS 7320-34-5 % Bereich 10-15%

Einstufung Eye Irrit. 2, H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflössen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich

entfernen.

Nach Einatmen Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt

konsultieren.

Nach Hautkontakt Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten

gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken Mund gründlich mit Wasser spülen.

Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kein spezielles Gegenmittel bekannt. Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können freigesetzt werden: Kohlenmonoxid

(CO) und Kohlendioxid (CO₂).

Seite 2 von 8



Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzanzug tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

anzuwendende Verfahren

Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen

beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen und in geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinde

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser

und Seife sorgen und Kleidung wechseln.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8

verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und

Futtermitteln lagern.

Anforderungen an

Lagerräume An einem kühlen Ort lagern.

Lagerklasse 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten

Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritzoder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit

Chemikalien sind anzuwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Seite 3 von 8



Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz Bei Bildung von Stäuben, Aerosolen und Nebeln ausreichende

Atemschutzmaßnahmen zu treffen.

Augen-/Gesichtsschutz Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Schutzkleider Langärmelige Kleider tragen.

Handschuhe Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374).

Thermische Gefahren Nicht zutreffend

Sonstige Angaben Keine

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

n. a.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssig
Farbe Braun
Geruch Nach Algen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt n. a.
Siedepunkt 110 °C
Entzündbarkeit n. a.
Untere und obere n. a.

Explosionsgrenze

Flammpunkt n. a.

Zündtemperatur Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur n. a. pH-Wert 6.3 (20°C)
Kinematische Viskosität n. a.

Löslichkeit Vollständig mit Wasser mischbar.

Verteilungskoeffizient n-

Oktanol/Wasser (log-Wert)

Dampfdruck 23 hPa (20°C)
Dichte 1.35 g/cm³ (20°C)

Relative Dampfdichte n. a. Partikeleigenschaften n. a.

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte



Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

Keine bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Tetrakaliumdiphosphonat (7320-34-5)

Oral, $LD_{50} > 2.000$ mg/kg (Maus)

Ätz-/Reizwirkung auf die Keine Daten vorhanden

Haut

Schwere Augenschädigung/ Keine Daten vorhanden

-reizung

Sensibilisierung der Keine Daten vorhanden

Atemwege/Haut

Keimzellmutagenität Keine Daten vorhanden Karzinogenität Keine Daten vorhanden Reproduktionstoxizität Keine Daten vorhanden Spezifische Zielorgan- Keine Daten vorhanden

Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)

Spezifische Zielorgan- Keine Daten vorhanden

Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine

Abschnitt 12	Umweltbezogene Angaben	
12.1	Toxizität	
	Fische	Keine Daten vorhanden
	Wirbellose	Keine Daten vorhanden
	Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
	Andere Organismen	Keine Daten vorhanden
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	
		Keine Daten vorhanden
12.3	Bioakkumulationspotenzial	
		Keine Daten vorhanden
12.4	Mobilität im Boden	
		Keine Daten vorhanden
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
		Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.
12.6	Endokrinologische Eigenscha	ften
		Keine bekannt
12.7	Andere schädliche Wirkunger	1

Keine bekannt

Seite 5 von 8



Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel 02 01 09, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit

Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

Entsorgung von Produkt Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer

dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Leere Verpackung über Abfallsammlung entsorgen.

Entsorgung von Verpackung

Andere Empfehlungen zur

Entsorgung

Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n.a.

14.5. Umweltgefahren

n. a

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.



Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

- Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.
 Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
 - Verordnung (EU) 2020/878
 - Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
 - Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
 - SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Zulassungsnummer

W-7184

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Eye Irrit. - Augenreizend

Abkürzungen:

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= EuropäischesÜbereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

CLP: Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

Kow Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

n.a. nicht anwendbar

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)



Alginure

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 20.11.2017 Überarbeitet am: 19.12.2022 Version: 3

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Druckdatum 19.12.2022